

Hausordnung für den Badeplatz „Wörther Weiher“

Willkommen am Badeplatz „Baggerweiher Wörth“, einem öffentlichen Badeplatz der Gemeinde Wörth mit Erholungsmöglichkeiten in der „freien Natur“ gem. Art. 114 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung. Um den Badeplatz erhalten zu können, müssen sich die Besucher des Badeplatzes naturverträglich, gemeinverträglich und eigentumsverträglich verhalten.

Die Gemeinde bittet um Beachtung der folgenden Vorschriften::

Landschaftsschutzverordnung

Das Gelände des Badeplatzes sowie der Baggerweiher liegen im Landschaftsschutzgebiet „Sempt- und Schwillachtal“. Es gilt die Landschaftsschutzverordnung in der Fassung vom 10.04.1985. Nach den Bestimmungen der Verordnung

1. sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3 der Verordnung) zuwiderlaufen (§ 4 der Verordnung).
2. sind Veränderungen des bestehenden Badeplatzes ohne Erlaubnis des Landratsamtes Erding verboten, § 5 Abs. 1 Ziffer 2.f) der Verordnung. Dieses Verbot betrifft insbesondere die eigenmächtige Schaffung weiterer Zugänge zum Gewässer sowie die räumliche Ausdehnung und Nutzung über die ausgewiesenen Bereiche des Badeplatzes (vergleiche Lageplan) hinaus.
3. Gemäß § 8 der Verordnung kann mit Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eigenmächtig erlaubnispflichtige Veränderungen im Sinn des § 5 Abs. 1 Ziffer 3 der Verordnung am bestehenden Badeplatz vornimmt (§ 9 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung).

HAUSORDNUNG

Die Gemeinde Wörth übt auf dem Gelände des Badeplatzes das Hausrecht aus. Die Gemeinde Wörth behält sich vor, ihr Hausrecht im Falle von Verstößen gegen die nachfolgenden Regeln zivilrechtlich durchzusetzen (§§ 858 ff, 903, 1004 BGB) und zur Anzeige zu bringen (§§ 123, 303 StGB)
Der Lageplan des Geländes ist Gegenstand der Hausordnung

1. Nutzungsvorbehalte

Kindern unter 7 Jahren ist der Besuch nur in Begleitung von aufsichtsberechtigten Personen über 16 Jahren gestattet.

2. Verhalten im Bereich des Badeplatzes „Wörther Weiher“

Es gelten folgende Regeln

1. Es dürfen keine Grünanlagen, Bäume, Sträucher und Uferböschungen sowie alle Anlageeinrichtungen (feste Bauten mit deren Bestandteilen, fliegende Bauten, Verkehrszeichen) verunreinigt, beschädigt, entfernt oder in irgendeiner Art und Weise verändert werden.
2. Es ist untersagt, durch Einbringen oder Ablagern fester, flüssiger oder gasförmiger Stoffe aller Art den Weiher und den Badeplatz zu verunreinigen oder nachteilig zu verändern.

3. Der Aufenthalt am Badeplatz ist in der Zeit von 23 Uhr bis 06 Uhr untersagt, dies gilt nicht für Mitglieder der Wasserwacht und Fischereiberechtigte in Ausübung ihrer Tätigkeit.
4. Das Nächtigen sowie das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und Wohnmobilen im Bereich des Badeplatzes sind untersagt.
5. Das Mitbringen von Haus- und Nutztieren ist insbesondere in der Zeit vom 01.05. – 30.09. verboten (ausgenommen Assistenz-, Einsatz- und Rettungshunde), in der übrigen Zeit dürfen Hunde mitgebracht werden, diese sind an der Leine zu führen, anfallender Hundekot ist zu entfernen, mitzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.
6. Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen, ruhestörender Lärm ist untersagt.
7. Auf dem gesamten Badeplatz ist Bekleidung, bzw. Badebekleidung zu tragen. FKK ist nicht gestattet.
8. Private Feiern und Feste auf dem Badeplatz sowie der übermäßige Genuss von Alkohol sind verboten.
9. Das Grillen und das Errichten von offenen Feuerstellen sind nicht erlaubt.
10. Das Surfen sowie die Benutzung von harten Schwimmkörpern sind untersagt.
11. Das Mitbringen und Benutzen von motor- und benzinbetriebenen Booten oder ähnlich betriebenen Booten zur Personenbeförderung ist untersagt (ausgenommen bei Sicherheits- und Rettungseinsätzen), ebenfalls der Betrieb von motorbetriebenen Modellbooten.
12. Untersagt ist auf dem Badeplatz Radfahren, Kraftfahrzeuge (PKW, Motorräder, Moped, Mofas und ähnliches) zu benutzen und außerhalb der gekennzeichneten Parkplätze abzustellen; ausgenommen sind die Wege und Flächen, die durch Verkehrszeichen für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind. Dies gilt nicht für Bedienstete der Gemeinde und der Polizei, die Wasserwacht oder sonstige Rettungsdienste.
13. Es ist untersagt, die Rettungszufahrt mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder zu behindern, ebenso das Parken auf den für die Wasserwacht gesondert ausgewiesenen Parkplätzen. Eine Ausnahme für die Benutzung der Rettungszufahrt gilt für Schwerbeschädigte und stark gehbehinderte Personen sowie für Liefer- und Versorgungsfahrzeuge des Kioskbetreibers.
14. Es ist verboten, die Notdurft außerhalb der vorhandenen öffentlichen Toiletten, die während des Badebetriebs zur Verfügung stehen, zu verrichten.
15. Der Gebrauch von motorbetriebenen Drohnen oder Modell- und Flugfahrzeugen mit Verbrennungsmotor ist verboten.
16. Das Fotografieren oder die Aufnahme von Personen ohne deren Einwilligung ist untersagt.
17. Es ist größtmögliche Sauberkeit zu wahren. Abfälle jeglicher Art sind zu vermeiden bzw. selbst zu entsorgen und nur in Ausnahmefällen in die hierfür aufgestellten Abfallkörbe oder Müllbehälter zu bringen.
18. Untersagt ist es, Waren aller Art, einschl. Speisen und Getränke zu verkaufen, gewerbliche Leistungen anzubieten, Bestellungen aufzunehmen oder private oder gewerbliche Veranstaltungen durchzuführen, soweit hierfür nicht im Einzelfall eine schriftliche Genehmigung der Gemeinde Wörth vorliegt.
19. Die Benutzung des Badeplatzes sowie die Ausübung des gewässerrechtlichen Gemeingebrauchs, insbesondere des Badens erfolgen auf eigene Gefahr. Vor dem Betreten von Eisflächen im Winter wird eindringlich gewarnt.
20. Die Wasserwacht Wörth und deren Beauftragte, sind neben den Bediensteten der Gemeinde berechtigt, die Hausordnung durchzusetzen.

Hörlkofen, den 21.01.2025


Gneißl
1. Bürgermeister